

## Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen

# Ausgleichsfonds

---

## nach § 17 a KHG

Mit dem Ziel, eine Benachteiligung ausbildender Krankenhäuser im Wettbewerb mit nicht ausbildenden Krankenhäusern zu vermeiden, vereinbarten die Landesverbände der Krankenkassen in Bayern und der Landesausschuss Bayern der privaten Krankenversicherung gemeinsam mit der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, auf der Grundlage des § 17 a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), erstmals für 2006 einen Ausgleichsfonds.

Der Ausgleichsfonds wird von der Bayerischen Krankenhausgesellschaft errichtet und verwaltet.

Über diesen Ausgleichsfonds sind die Kosten der in § 2 Nr. 1 a KHG genannten Ausbildungsstätten und die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen zu finanzieren, soweit diese Kosten pflegesatzfähig und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind.

Die voraussichtlichen Ausbildungsbudgets der ausbildenden Krankenhäuser bilden grundsätzlich die Höhe des Ausgleichsfonds.

Dieser wird über einen auf Landesebene vereinbarten Ausbildungszuschlag finanziert, den alle Krankenhäuser in Bayern erheben und an den Ausgleichsfonds abführen.

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft zahlt dann aus dem Ausgleichsfonds an die ausbildenden Krankenhäuser deren eingerechnetes Ausbildungsbudget in monatlichen Raten aus.

Eine Grafik soll Ihnen die Systematik des Ausgleichsfonds aufzeigen; sie können Sie [mit einem Klick hier](#) öffnen.

Nachfolgend finden Sie verschiedene Informationen zum Ausgleichsfonds zur Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen: **Vereinbarungen über die Höhe des Ausbildungszuschlags**

-  
[Vereinbarung](#) ab 01.05.2020 für das Jahr 2020

-  
[Vereinbarung](#) für das Jahr 2020

-  
[Vereinbarung](#) für das Jahr 2019

-  
[Vereinbarung](#) für das Jahr 2018

-

Vereinbarung für das Jahr 2017

-

Vereinbarung für das Jahr 2016

-

Vereinbarung für das Jahr 2015

-

Nachtrag I zur Vereinbarung 2014

-

Vereinbarung für das Jahr 2014

-

Vereinbarung für das Jahr 2013

-

Vereinbarung für das Jahr 2012

-

Vereinbarung für das Jahr 2011

-

Vereinbarung für das Jahr 2010

-

Vereinbarung für das Jahr 2009

-

Vereinbarung für das Jahr 2008

-

Vereinbarung für das Jahr 2007

-

Vereinbarung für das Jahr 2006

**Vereinbarung über die Errichtung und Verwaltung des Ausgleichsfonds**

- Nachtrag II vom 01.01.2009

-

Nachtrag I vom 01.01.2007

-

Vereinbarung über die Errichtung und Verwaltung des Ausgleichsfonds sowie Festlegung des Ausbildungszuschlags für Ausbildungsstätten der in § 2 Nr. 1 a KHG genannten Berufe (Vereinbarung nach § 17 a Absatz 5 Nr. 1 bis 3 KHG)

**Sonstiges**

Hinweise der BKG für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17 a Abs. 7 Satz 2 KHG, zur Definition des Jahresabschlussprüfers und zur buchhalterischen Handhabung des Ausbildungszuschlags (Stand: März 2020)

Vortragsfolien – Informationsveranstaltung am 12.01.2006

Auszug aus dem KHG